

Satzung der Aids-Hilfe Kreis Olpe e.V.

**Westfälische Straße 88
57462 Olpe**

www.AIDS-Hilfe-Kreis-Olpe.de

Telefon 02761/40322
Telefax 02761/8269978
Volksbank Olpe eG
BLZ:46260023 Kto.: 226 774 500

§ 1 Der Verein führt den Namen "AIDS-Hilfe Kreis Olpe e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Olpe. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegen unter VR 5696. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch:

- die Beratung und Aufklärung zur HIV-Infektion und zu Aids
- Individuelle Begleitung und Betreuung Betroffener, Angehöriger, Freunde und Partner/Innen
- Aufklärung zu sexuell übertragbaren Krankheiten
- Anonyme Telefonberatung
- Krisenintervention und Sterbebegleitung
- Notfalls materielle Unterstützung bei der Bewältigung von resultierenden Problemen der Erkrankung
- Umfassende Förderung behinderter Menschen in Zusammenhang mit der HIV-Infektion bzw. Aids Erkrankung
- Beratung und Unterstützung von behinderten Menschen, sowie deren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern/Innen
- Entwicklung von Projekten zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen
- Selbsttestungen und monatliche kostenlose ärztliche Testungen in der Aids-Hilfe
- Sexualpädagogische Präventionsarbeit in Schulen und Jugendgruppen
- Infoveranstaltungen für Eltern, Vereine, Betriebe
- Multiplikatorenfortbildung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und grundsätzlich ohne Vergütung.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, wobei das betroffene Vorstandsmitglied in diesem Fall vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

Die Erreichung seiner Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, sowie Vereinigungen, die an einer Unterstützung der Vereinstätigkeit interessiert sind, sein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag wird nach freiem Ermessen entschieden. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet - durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt schriftlich und ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gegenüber möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat durch den Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift-Verfahren eingezogen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden-, und dem Kassenwart.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ordnungsgemäße Buchführung. Erstellen des Jahresberichts
- Der Kassenwart führt sämtliche Finanzgeschäfte des Vereins
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder sein.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Haftungsbeschränkung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins wird von dem Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, sodass eine Haftung nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit besteht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt
- Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstands

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit ein Protokollführer gewählt, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Sie kann Gäste mit einfacher Mehrheit zulassen. Protokolle der Versammlung mit Ort- und Zeitangaben müssen vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte Emailadresse.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf Dritte übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung. Die Kassenprüfer fertigen einen Bericht an und tragen diesen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche-AIDS-Stiftung, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Münsterstraße 18 in 53111 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über eine andere Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt Olpe ausgeführt werden. Im Übrigen gelten die §§ 47 bis 53 BGB.